

Dringliche Interpellation Hug-Muolen / Egli-Rossrüti / Kobelt-Marbach (84 Mitunterzeichnende)
vom 4. Juni 2007

St.Galler Kulturlandschaft mit Obstbau erhalten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Juni 2007

Hans Hug-Muolen, Lorenz Egli-Bronschhofen und Ruedi Kobelt-Marbach stellen fest, dass der Obstbau im Kanton St.Gallen sowohl aus betrieblicher wie aus ökologischer Sicht traditionell eine sehr grosse Bedeutung hat. Dies gelte nicht nur für die Obstbaubetriebe selber, sondern auch für die vor- und nachgelagerten Stufen. Darüber hinaus würden die Obstbäume ein wichtiges Landschaftselement und einen wichtigen Teil des Ökosystems darstellen. Spezielle Wetterkonstellationen hätten zu einer verheerenden Infektion von Feuerbrand geführt. Dadurch werde der St.Galler Obstbau existenziell gefährdet; Ohne Perspektiven würden die Produzenten gerodete Flächen kaum wieder mit Kernobst bepflanzen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Regierung nimmt mit Sorge und Bedauern zur Kenntnis, dass der Feuerbrand in diesem Jahr den St.Galler Obstbau erneut ernsthaft und dramatisch bedroht. Die Regierung vertritt die Auffassung, dass der Erhaltung des Obstbaus im Kanton St.Gallen eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Für eine Gesamtbeurteilung der dazu nötigen Massnahmen sind neben den Interessen der Produzentenschaft und Verwertung sowie des Handels auch die ökologischen Anliegen sowie die Aspekte des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Imker gebührend zu berücksichtigen.
2. Zur Frage eines Antibiotika-Einsatzes hat die Regierung bereits in der Antwort vom 30. Mai 2007 auf die Einfache Anfrage 61.07.22 «Feuerbrand – Hilfe tut Not» Stellung genommen. Sie vertritt die Auffassung, dass es im Rahmen der mittelfristigen Massnahmen unter anderem wichtig sein wird, den Bewirtschaftern von Niederstammanlagen zu ermöglichen, ihre Anlagen vor der erhöhten Gefahr durch den Feuerbrand zu schützen, solange sie die notwendige Isolation noch nicht erreicht haben. Deshalb unterstützt die Regierung die Prüfung eines befristeten und kontrollierten Einsatzes von Antibiotika. Ein entsprechender Antrag zur Bewilligung solcher Mittel muss allerdings vom Hersteller oder Vertreiber eingereicht werden. Bewilligungsinstanz ist das Bundesamt für Landwirtschaft. Die Regierung ist sich bewusst, dass in diesem Zulassungsverfahren eine sehr sorgfältige Abwägung zwischen den Interessen der Obstbauern und der Frage allfälliger Nachteile für Menschen oder Tiere und Umwelt nötig ist.
3. Die Regierung ist sich im Klaren darüber, dass für ein Zurückdämmen des Feuerbrandes nur eine umfassende und differenzierte Strategie, die neben kurz- und mittelfristigen Ansatzpunkten, auch langfristige Massnahmen beinhaltet, Aussicht auf Erfolg haben wird. Die langfristigen Massnahmen zielen auf eine Entflechtung des Erwerbsobstbaues in Nieder- und Hochstammanlagen und des Streuobstbaues sowie den Anbau weniger anfälliger Obstsorten. Kurzfristig muss in Abhängigkeit von Befallsstärke und Krankheitsanfälligkeit der Obstsorten durch Rodung und Rückschnitt die Ausbreitung der Krankheit möglichst stark reduziert werden.

Aufgrund von zahlreichen Beobachtungen und Erfahrungen haben dieses Jahr anfällige Ziergehölze für die epidemische Ausbreitung des Feuerbrandes offensichtlich eine untergeordnete Bedeutung. Generell besteht seit 1. Mai 2002 in der Schweiz ein Verbot zur

Produktion und Inverkehrbringung für alle Cotoneaster-Arten sowie für Stranvaesia und Glanzmispel. Befallene Pflanzen der genannten Arten werden seit Beginn der Bekämpfung des Feuerbrandes im Kanton St.Gallen gerodet. Eine vorsorgliche Rodung wurde bisher und wird auch gegenwärtig aufgrund der oben erwähnten epidemiologischen Bedeutung der Zierpflanzen für die Ausbreitung der Feuerbrandkrankheit als unverhältnismässig beurteilt. Dazu müssten zuerst eine gesetzliche Grundlage geschaffen und aufgrund von Erfahrungen in Nachbarkantonen bedeutende zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden.

Bei den Wildgehölzen spielen Weissdornsträucher vereinzelt eine Rolle als Infektionsquellen. Sie werden deshalb, beispielsweise entlang von Autobahnen, bei Befall sehr grosszügig entfernt. Weitergehende Massnahmen, wie ein befristetes Pflanzverbot werden in Erwägung gezogen.

Das Infektionsrisiko durch Wildobstarten ist nicht restlos geklärt. Deshalb beurteilt die Regierung eine prophylaktische Entfernung aller anfälligen Wildgehölze als nicht sinnvoll. Hingegen ist in einem Umkreis von rund 500 m von wertvollen Hochstammbeständen, grösseren Erwerbsobstanlagen und Baumschulen eine erhöhte Wachsamkeit angebracht. Der Forstdienst ist sensibilisiert. Forstbetriebe werden teilweise von den Gemeinden für die Feuerbrand-Bekämpfung (vorab im Offenland) beigezogen und sind entsprechend ausgebildet. Empfohlen wird eine Kontrolle der Wildobstvorkommen zweimal im Jahr: sechs Wochen nach Blüte und einen Monat nach Blattfall. Wird Feuerbrandbefall im oder am Wald festgestellt, müssen die Pflanzen in Absprache mit dem Forstdienst entfernt werden.

4. Bezüglich der Unterstützung der betroffenen Obstbaubetriebe hat sich die Regierung ebenfalls in der Antwort vom 30. Mai 2007 auf die Einfache Anfrage 61.07.22 «Feuerbrand – Hilfe tut Not» geäussert. Bisher wurden nur im Fall von Rodungen Beiträge ausgerichtet. Deren Bemessung erfolgt aufgrund von Vorgaben der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil (ACW). Aufgrund der extremen Witterungsverhältnisse während des Winters und der Blütezeit der Obstbäume entstand im Jahr 2007 eine Ausnahmesituation. Im ganzen Kantonsgebiet muss in diesem Jahr mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand für den Rückschnitt gerechnet werden. Die Regierung ist deshalb bereit, für das Ausnahmejahr 2007 zusätzliche und befristete Möglichkeiten zur Entschädigung zu prüfen. Die Prüfung solcher Massnahmen hat in Abstimmung mit den zuständigen Bundesstellen zu erfolgen. Für konkrete Entscheide sind vertiefte Abklärungen nötig. Diese werden zurzeit erarbeitet. Die Regierung wird raschmöglichst – gestützt auf die oben genannten Abklärungen – die nötigen Entscheide fällen.

Zudem werden weitere Hilfsmassnahmen in Betracht gezogen. Darunter fallen beispielsweise die Unterstützung bei der Koordination des Einsatzes von Arbeitskräften oder das Einrichten einer Telefon- «Help-Line». Das ausserhalb der Landwirtschaftsgesetzgebung zur Verfügung stehende Instrumentarium ermöglicht keine Entschädigung an Betriebe, die infolge des Feuerbrands in Bedrängnis geraten. Für Betriebe, die wegen des Feuerbrandes ihr Personal nicht mehr beschäftigen können, ist die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung denkbar. Der Arbeitgeber muss nachweisen, dass er zumutbare Vorkehren getroffen hat, um diesen Arbeitsausfall zu vermeiden.